

Behandlungsvertrag über Hebammenhilfe

Zwischen der Hebammengemeinschaft Zauberhaft - nachstehend Partnerschaft genannt –

und

Frau _____

-nachstehend auch Leistungsempfängerin genannt-

1. **Geltungsbereich:**

- Die Leistungsempfängerin nimmt die Hilfe der Hebammengemeinschaft Zauberhaft, Partnerschaftsgesellschaft in Anspruch. Bei dem Vertrag handelt es sich um ein privatrechtliches Rechtsverhältnis.

Partnerinnen sind: Andes Nadine, Julia Thies, Henn Luisa, Hartmann Eva, Backes-Schneider Marie-Therese, Müller Kaitlin und Theobald Carolin

- Die Partnerschaft ist freiberuflich, in eigenem Namen und eigenverantwortlich tätig. Die Behandlung erfolgen auf Grundlage des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB V, der zwischen den Berufsverbänden der Hebammen und dem GKV-Spitzenverband geschlossen wurde.
- Unterstützt wird die Partnerschaft hierbei von weiteren freiberuflichen Hebammen, die in keinerlei abhängigem Beschäftigungsverhältnis zu der Partnerschaft stehen. Dadurch ist es möglich, dass Leistungsempfängerinnen von einer Partnerschaftshebamme, als auch von den freiberuflich arbeitenden Hebammen betreut werden. Die in diesem Fall einen eigenen Vertrag mit der Leistungsempfängerin abschließen.
- Soweit während der Betreuung Probleme auftreten, die eine ärztliche Behandlung bedürfen, wird die Hebammengemeinschaft empfehlen, sich in ärztliche bzw. klinische Behandlung zu begeben.
- Für die Teilnahme von Kursen oder Zusatzleistungen wird ein eigener Vertrag abgeschlossen.

2. **Umfang der Leistungen:**

- Die Leistungen erfolgen auf Grundlage des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach §134a SGB V, der zwischen den Berufsverbänden der Hebammen und dem GKV-Spitzenverband abgeschlossen wurde.

- Bei Selbstzahlerinnen richtet sich das Leistungsangebot nach der Privatgebührenordnung des Saarlandes.
- Nicht Gegenstand der Leistungen der Hebammengemeinschaft sind die Leistungen, der von den Hebammen hinzugezogenen Ärzte bzw. Krankentransporte. Leistungen hinzu gezogener Ärzte oder Krankentransporte werden von diesen gesondert berechnet.
- Die Leistungen umfassen unter anderem: Beratung, Schwangerenvorsorge, notwendige Laboruntersuchungen, Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden oder Wehen, Auskultieren der Herztöne, Wochenbettbetreuung, Beratung in der Stillzeit und bei Ernährungsfragen.

Für Anzahl oder Umfang einiger erstattungsfähigen Leistungen gelten Höchstgrenzen, welche aus dem Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach §134a SGB V zu entnehmen sind.

- Falls die Höchstgrenzen überschritten werden, behält sich die Partnerschaft vor, den Betrag der Leistungsempfängerin privat in Rechnung zu stellen. Gleiches gilt für außerordentlich anfallende Wegegelder (über 25 km), sofern diese nicht von der privaten oder gesetzlichen Krankenkasse der Leistungsempfängerin übernommen werden. Die Hebammengemeinschaft, wird die Patientin vor einem überschreiten des Leistungskontingentes informieren.
- Kann eine Hebamme der Partnerschaft die Leistung nicht erbringen, ist sie berechtigt, eine andere Partnerin oder eine der Kooperationspartnerinnen hinzuzuziehen und die Betreuung der Leistungsempfängerin in deren Hände zu legen. Hält die betreuende Hebamme die Zuziehung einer zweiten Kollegin oder des Arztes/der Ärztin erforderlich, so ist diese dazu berechtigt.

Wahlleistungen

Leistungen, die nicht Gegenstand des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach §134a SGB V sind und über die keine Zusatzvereinbarung mit Einzelkassen abgeschlossen wurde, z.B.

- *Laboruntersuchungen*
- *Kurse*
- *Dornbehandlung*
- *Effektive Manuelle Hilfen (EMH)*
- *Massage*
- *Akupunktur*
- *Lasertherapie*
- *Trageberatung*

Die Gemeinschaft verpflichtet sich, die Leistungsempfängerin vor der Inanspruchnahme einer Wahlleistung über etwaige Kosten zu informieren.

- Ebenfalls nicht enthalten sind Krankentransporte, ärztliche Leistungen sowie Leistungen anderen Berufsgruppen im ambulanten wie auch stationären Bereich.

3.

Abrechnung:

- Bei gesetzlich Versicherten rechnet die Hebammengemeinschaft Zauberhaft oder ein von dieser beauftragtes Abrechnungszentrum (AZH) die Leistungen direkt mit der leistungspflichtigen Krankenkasse ab. Davon nicht umfasst sind die vereinbarten Wahlleistungen. Falls die Inanspruchnahme der Hebammengemeinschaft Zauberhaft nach Art, Häufigkeit, Umfang und

zeitlicher Einordnung die umschriebenen Leistungen des Vertrags über die Versorgung mit Hebammenhilfe übersteigt, erklärt sich die Leistungsempfängerin bereit, die Kosten hierfür privat zu tragen.

- Vereinbarte Termine, die nicht 24 h vor Leistungserbringung abgesagt werden, können ebenfalls von der Partnerschaft in Privatrechnung gestellt werden.
- Leistungsempfängerinnen, für die eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts die Leistungen, die im Rahmen von Schwanger- oder Mutterschaft in Anspruch genommen werden schuldet, legen eine Kostenübernahmeerklärung ihrer Kostenträger vor, die die Leistungen der Hebammengemeinschaft Zauberhaft nach Punkt 2. dieses Vertrages umfasst. Liegt diese nicht vor oder deckt sie die in Anspruch genommenen Leistung nicht ab, ist die Leistungsempfängerin als Selbstzahlerin zur Entrichtung des Endgeldes für die Leistung verpflichtet.
- Selbstzahlerinnen sind zur Entrichtung für erbrachte Leistungen der Partnerschaft laut diesem Vertrag verpflichtet. Die Abrechnung erfolgt über das von der Hebammengemeinschaft beauftragte Abrechnungszentrum (AZH).
- Bei Selbstzahlerinnen richtet sich die Leistungserstattung nach der Privatgebührenordnung des Saarlandes. Die Leistungsempfängerin ist selbst dafür verantwortlich, die Erstattungsfähigkeit ihrer Leistungen mit ihrer Krankenversicherung zu klären.
- Der Rechnungsbetrag wird mit Zugang der Rechnung fällig. Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen gemäß § 288 BGB sowie Mahngebühren durch das Abrechnungszentrum berechnet werden.
- Eine Aufrechnung mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen. Sofern Wahlleistungen vereinbart wurden, kann eine Vorauszahlung seitens der Partnerschaft verlangt werden.

Eingebrachte Sachen

- In die Praxis sollen nur die notwendigen Kleidungsstücke und Gebrauchsgegenstände eingebracht werden. Geld und Wertsachen werden in zumutbarer Weise verwahrt.
- Für eingebrachte Sachen, Geld oder Sonstiges wird keine Haftung übernommen.

4.

Haftung:

- Die behandelnde Hebamme haftet für Leistungen der Hebammenhilfe im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen im Bereich der Betreuung in Schwangerschaft und Wochenbett sowie bei Still- und Ernährungsproblemen des Säuglings selbst. Für die Tätigkeit jeder Hebamme im Rahmen dieses Vertrages besteht eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme.
- Sofern ein Arzt/eine Ärztin hinzugezogen wird, entsteht zu diesem/dieser ein selbstständiges Vertragsverhältnis, die Hebammen der Partnerschaft haften nicht für die ärztlichen oder ärztlich veranlassten Leistungen.

Medizinische Unterlagen

- Im Rahmen dieses Vertrages werden Daten über Personen, sozialen Status sowie die für die Behandlung notwendigen medizinischen Daten erhoben, gespeichert, geändert bzw. gelöscht und im Rahmen der Zweckbestimmung unter Beachtung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Regelung an Dritte (z.B. Kostenträger, Archivierung, Abrechnungszentrum – AZH) übermittelt.
- Weitere Daten werden zum Zwecke der Begleituntersuchung, Dokumentation und Auswertung verwendet, mit der Einschränkung, dass die Privatsphäre der Patientin vor der Öffentlichkeit geschützt wird. Die Hebammen - und alle Mitarbeiter der Hebammengemeinschaft Zauberhaft unterliegen der Schweigepflicht und beachten die geltenden Bestimmungen des Datenschutzes.
- Im Falle der Hinzuziehung eines Arztes/Kooperationshebamme oder einer Klinikeinweisung stellen die Hebammen der Partnerschaft der weiteren betreuenden Stelle Befunde und Daten zur Verfügung, die für die Mit / und Weiterbehandlung von Mutter und Kind erforderlich sind.
- Mit der Unterzeichnung dieses Vertrags stimmt die Leistungsempfängerin der Verwendung ihrer Daten für diesen Zweck einverstanden.
- Der Weitergabe aller medizinischen Befunde und Daten an alle Hebammen der Partnerschaft sowie aller Kooperationspartnerinnen stimme ich ausdrücklich zu.

Sonstige Regelung

- Mit ihrer Unterschrift erkennt die Leistungsempfängerin die Inhalte dieses Vertrages an und bestätigt den Erhalt eines Exemplars.
- Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages. Die unwirksamen Bestimmungen sollen ersetzt werden durch eine solche Regelung, die der unwirksamen am nächsten kommt.

Oberthal, _____	_____ Unterschrift Leistungsempfänger in
Oberthal, _____	_____ Unterschrift Vertreterin HG Zauberhaft